

## Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Anpassung des EStG an die geänderten Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434), die Pensionskassen und Pensionsfonds betreffen.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (BAV-ÄndG) v. 19.12.2018 (BGBl. I 2018, 2672).

## § 19

### Nichtselbständige Arbeit

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch BAV-ÄndG v. 19.12.2018 (BGBl. I 2018, 2672)

- (1) <sup>1</sup>Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören
- 1.–2. *unverändert*
  3. laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung. <sup>2</sup>Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine solche Versorgungseinrichtung leistet, mit Ausnahme der Zahlungen des Arbeitgebers
    - a) zur erstmaligen Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderung nach **§ 89, § 213, § 234g oder § 238** des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
    - b) zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder zur Finanzierung der Verstärkung der Rechtsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse, wobei die Sonderzahlungen nicht zu einer Absenkung des laufenden Beitrags führen oder durch die Absenkung des laufenden Beitrags Sonderzahlungen ausgelöst werden dürfen,
    - c) in der Rentenbezugszeit nach § 236 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder

- d) in Form von Sanierungsgeldern;  
Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse anlässlich
- a) seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung oder
- b) des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung.

<sup>3</sup>Von Sonderzahlungen im Sinne des Satzes 2 zweiter Halbsatz Buchstabe b ist bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf nur auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach dem Wechsel die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt des Wechsels übersteigt. <sup>4</sup>Sanierungsgelder sind Sonderzahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse anlässlich der Systemumstellung einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung auf der Finanzierungs- oder Leistungsseite, die der Finanzierung der zum Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanswartschaften dienen; bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf ist nur von Sanierungsgeldern auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach der Systemumstellung die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Systemumstellung übersteigt.

<sup>2</sup>Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

#### (2) *unverändert*

Autor: Dr. Hansjörg **Pflüger**, Leitender Regierungsdirektor, Kirchheim  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

---

- J 18-1 **Inhalt der Änderung:** Durch die Änderung wird die RL (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. EU 2016 Nr. L 354, 37) in deutsches Recht umgesetzt und es werden Änderungen im Aufsichtsrecht über VU übernommen.

Die Umsetzung der RL macht umfangreiche Änderungen der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zu Pensionskassen und Pensionsfonds sowie die Änderung einiger Verordnungen erforderlich (Art. 1 und 3 bis 5 des Umsetzungsgesetzes). Dabei wird zugleich die Regelungssystematik umgestellt. Für § 19 bedeutet dies, dass die Vorschrift an die geänderten Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) die Pensionskassen und Pensionsfonds betreffen angepasst werden muss. Inhaltliche Änderungen für das Besteuerungsverfahren erfolgen dabei nicht.

**Rechtsentwicklung:**

J 18-2

► **BAV-ÄndG v. 19.12.2018** (BGBl. I 2018, 2672 [2691]): Durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes werden die Gesetzesverweise in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a an die geänderten Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434) angepasst.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen treten gem. Art. 7 des BAV-ÄndG v. 19.12.2018 (BGBl. I 2018, 2672) am 13.1.2019 in Kraft.

J 18-3

**Grund und Bedeutung der Änderung:**

J 18-4

► **Grund der Änderung** ist die Anpassung der Verweise im Gesetzestext des § 19 an die geänderten Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die Pensionskassen und Pensionsfonds betreffen.

► **Die Bedeutung der Änderung** ist weitgehend redaktioneller Natur. Zur Bedeutung der Ausnahmen von der Annahme, dass Zahlungen des ArbG an eine Pensionskasse/Pensionsfond Arbeitslohn sind, vgl. ausführl. § 19 Anm. 334.

▷ **Verweis auf § 89 VAG:** Versicherungsunternehmen müssen stets über ausreichende Eigenmittel verfügen. Welche dies sind, wird in § 89 VAG geregelt. Die Vorschrift wurde durch das BAV-ÄndG v. 19.12.2018 (BGBl. I 2018, 2672) nicht geändert.

▷ **Nach § 213 VAG** müssen kleine VU stets über Eigenmittel mindestens in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügen. Die Solvabilitätskapitalanforderung ist dabei nach der Rechtsverordnung zu § 217 Satz 1 Nr. 1 VAG zu berechnen. Durch das BAV-ÄndG v. 19.12.2018 wurde die Vorschrift ohne inhaltliche Änderung neu strukturiert, um das Schema für den neuen § 234g VAG Abs. 1 und 2 zu übernehmen (BTDruks. 19/4673 v. 1.10.2018, 56).

▷ **In § 234g VAG** sind die Solvabilitätskapitalanforderung, die Mindestkapitalanforderung und die Eigenmittel geregelt. Die Abs. 1 bis 3 entsprechen dabei inhaltlich unverändert § 234 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 9 (VAG alt). In Abs. 3 werden redaktionelle Folgeänderungen berücksichtigt. Abs. 4 entspricht in gestrafter Form § 216 Abs. 1 iVm. § 234 Abs. 1 VAG alt (BRDruks. 428/18 v. 7.9.2018, 71).

- ▷ *In § 238 VAG* wird die finanzielle Ausstattung der Pensionsfonds festgelegt. Dabei stellt Satz 1 klar, dass für die finanzielle Ausstattung von Pensionsfonds weiterhin eigenständige Vorschriften gelten. Die Vorschriften werden analog zu § 234g VAG gegliedert. Die Abs. 2 und 3 des § 238 VAG entsprechen inhaltlich unverändert § 238 VAG aF. Die Abs. 4 und 5 entsprechen § 234g Abs. 3 und 4 VAG aF; die Anforderungen sind durch die Rechtsverordnung nach § 240 Satz 1 Nr. 9 VAG aF bzw. § 240 Satz 1 Nr. 9 VAG nF bereits konkretisiert (BTDrucks. 19/4673 v. 1.10.2018, 69).